

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1864

55 (28.7.1864)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten.

Carlsruhe, den 28. Juli 1864.

Inhalt.

Postwesen. Die Errichtung einer Postverbindung zwischen Pfullendorf und Ueberlingen.
Eisenbahnwesen. Die Einführung eines neuen directen Gütertarifs zwischen Stationen der Badischen und Main-Neckar-Bahn einerseits und solchen verschiedener französischer Bahnen anderseits via Rehl-Strasbourg.

Nro. 24,736.

Die Errichtung einer Postverbindung zwischen Pfullendorf und Ueberlingen betreffend.

Am 1. künftigen Monats wird eine directe Postverbindung zwischen Pfullendorf und Ueberlingen mit folgenden Curszeiten in's Leben treten:

aus Pfullendorf:	in Ueberlingen:
um 3 Nachmittags,	um 6 Abends, zum Anschluß an das um 6 ²⁵ Abends abgehende Dampfboot nach Constanz;
aus Ueberlingen:	in Pfullendorf:
um 9 ⁴⁰ Vormittags, nach Ankunft des um 8 Vormittags von Constanz abgehenden Dampfbootes,	um 12 ⁵⁵ Nachmittags.

Die Postcurskarte ist entsprechend zu ergänzen.

Carlsruhe, den 25. Juli 1864.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. d. D.

P a r i s.

vdt. Lorenz.

Nro. 24,956.

Die Einführung eines neuen directen Gütertarifs zwischen Stationen der Badischen und Main-Neckar-Bahn einerseits und solchen verschiedener französischer Bahnen anderseits via Kehl-Strasbourg betreffend.

Für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Badischen und Main-Neckar-Bahn einerseits und solchen verschiedener französischer Bahnen anderseits, via Kehl-Strasbourg, kommen vom 1. August l. J. an neue Transportbestimmungen, sowie ein neuer Tarif nebst Waarenclassification zur Einführung und treten von diesem Zeitpunkte an der mit dem 1. September, bezw. 5. Dezember 1861 für fraglichen Verkehr in Vollzug gesetzte directe Tarif, sowie die betreffenden Tarife und Expeditions-Vorschriften außer Kraft.

Der vom 1. August l. J. in Anwendung kommende neue internationale Tarif umfaßt den Verkehr zwischen den nachbezeichneten deutschen und französischen Bahnen, bezw. Stationen, und zwar:

A. Deutscher Seits.

1. Badische Bahn.

Die Stationen: Mannheim, Heidelberg, Mosbach, Bruchsal, Durlach, Pforzheim, Mühlacker, Carlsruhe, Ettlingen, Rastatt, Baden, Bühl, Achern, Offenburg, Dinglingen, Fahr, Riegel, Emmendingen, Freiburg, Schallstadt, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Singen und Constanz.

2. Main-Neckar-Bahn.

Die Stationen: Frankfurt und Darmstadt.

B. Französischer Seits.

1. Französische Westbahnen.

Die Stationen: Le Havre, Dieppe, Fécamp, Honfleur, Rouen, Pont-de-l'Arche, Saint-Pierre-Louviers, Cherbourg, Saint-Lô, Caen, Falaise, Argentan, Le Mans, Angers, Laval, Rennes und Redon.

2. Französische Ostbahnen.

Die Stationen: Paris, Meaux, La-Ferté-sous-Jouarre, Château-Thierry, Epernay, Reims, Soissons, Laon, Reims, Mézières-Charleville, Vireux, Givet, Sedan, Diry-Avize, Châlons-sur-Marne, Vitry-le-Français, Bar-le-Duc, Metz, Nancy, Epinal, Lunéville, Benfeld, Baccarat, Saarebourg, Saverne, Hochfelden, Bischwiller, Haguenau, Wissembourg, Schlestadt, Ribeauvillé, Bennwihr, Colmar, Rouffach, Bollwiller, Cernay,

Thann, Wesserling, Mulhouse, Montereau, Troyes, Chaumont, Langres, Gray, Vesoul, Lure und Belfort.

3. Französische Nordbahnen.

Die Stationen: Dunkerque, Calais, Boulogne und Saint-Valery.

4. Französische Orleans-Bahn.

Die Stationen: Bordeaux, La Rochelle, Rochefort-Charente, Nantes und Saint-Nazaire.

5. Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn.

Die Stationen: Cette, Marseille und Avignon.

Die sub A genannten deutschen Stationen stehen jedoch nicht mit sämtlichen sub B genannten französischen Stationen in gegenseitigem directem Verkehr, was nur bei den Stationen Mannheim, Frankfurt und Darmstadt der Fall ist, während die Stationen Heidelberg, Pforzheim, Karlsruhe, Ettlingen, Baden, Offenburg, Dingslingen, Lahr und Freiburg nur mit den sub B 1 und 2 genannten französischen Stationen, die Stationen Mosbach, Bruchsal, Durlach, Rastatt, Bühl, Achern und Müllheim (für die Versendung von Getreide ausgenommen) nur mit den Ostbahn-Stationen Saverne bis einschl. Mulhouse, sowie mit Belfort, und die Stationen Lörrach bis einschließlich Constanz nur mit den Ostbahn-Stationen Nancy bis einschließlich Wissembourg in direkte Verbindung gesetzt sind.

Ferner stehen die Station Mühlacker nur für die Versendung von Getreide, mit den in dem betreffenden Special-Tarif aufgeführten Stationen der französischen Ostbahnen und die Stationen Riegel und Emmendingen für die Versendung von Bier, beziehungsweise die Station Schallstadt für die Versendung von Speisewaaren ausschließlich nur mit Paris in directem Verkehr.

Außerdem sind in den neuen internationalen Tarif auch die Frachtsätze für den Verkehr der Station Straßburg mit beinahe sämtlichen Badischen Güterstationen und den Main-Neckar-Bahn-Stationen Frankfurt und Darmstadt aufgenommen worden, doch ist diese Station gleichzeitig nicht als französische, sondern lediglich als deutsche zu betrachten, indem die Aufnahme in den Tarif nur deshalb erfolgte, weil im Verkehr mit Straßburg die internationale Tarif- und Waaren-Classification Anwendung findet.

Für den Localverkehr der Station Kehl mit den französischen Stationen kommt auch fernerhin der jeweils bestehende interne französische Tarif, sowie die betreffende Waaren-Classification in Anwendung, da die Station Kehl für diese Verkehrsrichtung als interne französische Station zu betrachten ist.

Die Beförderung der Güter nach und von Frankreich erfolgt auf Grund des dem Tarif beigedruckten Reglements und der Waarenclassification und wird den Großh. Eisenbahnbezirksstellen in Bezug auf die Expeditionsbehandlung zur Unterweisung der untergeordneten Güterexpeditionen noch besondere Instruktion zugehen.

Die für den Dienstgebrauch sowie zur verkaufsweisen Abgabe an das Publikum nothwendigen neuen Tarife, sowie die in Anwendung zu bringenden neuen Expeditions- und Rechnungs-Impressen werden den Großh. Bezirksstellen durch das technisch-statistische Bureau, beziehungsweise das Controlbureau zugestellt werden.

Carlsruhe, den 27. Juli 1864.

Direction der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten.

B. B. d. D.

P o p p e n.

vdt. Schneider.